

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 11

8. Februar

1916

## Belauftmachung

Über die Herstellung von Süßigkeiten.  
Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten im Sinne der §§ 1 und 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915, sei es allein oder zusammen mit anderen Waren, hergestellt werden, wird einer Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeiten gewerbe übertragen. Diese Zucker-Zuteilungsstelle wird unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) von der Vereinigung Deutscher Zuckerverwaren- und Schokoladenfabrikanten e. V. in Würzburg verwaltet.

§ 2. Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden (Süßigkeiten-Hersteller), haben der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg bis spätestens 15. Januar 1916 unter Benutzung der als Anlagen I und II beigelegten Bordrufe Erklärungen abzugeben:

1. über die Zuckermengen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verarbeitet haben oder zur Verfügung hatten, und zwar gesondert
  - a) nach der Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1915,
  - b) nach der Verarbeitung zu anderen Waren,
  - c) nach den Zuckermengen, die sie nicht verarbeitet oder über die sie in anderer Weise verfügt haben (z. B. im Handel);
2. über die Zuckermengen, über die sie am 1. Januar 1916 in ihrem Gewerbetrieb verfügen.

Mangels ausreichender Aufzeichnungen über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 im Besitz gewesenen und verarbeiteten Zuckermengen und über deren Ausscheidung nach den unter Punkt 1 bezeichneten Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig. Gleches gilt, sofern der Betrieb am 1. Oktober 1914 noch nicht bestanden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 Unterbrechungen erfahren hat.

§ 3. Die Zucker-Zuteilungsstelle hat die nach § 2 abgegebenen Erklärungen der Süßigkeiten-Hersteller zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Sie ist befugt, beim Fehlen der Erklärungen selbst Schätzungen vorzunehmen.

Die Zucker-Zuteilungsstelle sieht danach die Zuckermengen fest, welche die Süßigkeiten-Hersteller gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 im Jahre 1916 zu Süßigkeiten verarbeiten dürfen (Zuckeranteil). Die Zucker-Zuteilungsstelle kann bei nachgewiesenen, unverhüllten und ausnahmsweiseen Betriebsstörungen während der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 eine entsprechende Erhöhung des Zuckeranteils vornehmen. Sie kann die Zuteilung von der Erfüllung bestimmter Vorschriften über die Verwendung abhängig machen.

Gegen die Festsetzungen der Zucker-Zuteilungsstelle ist Beschwerde an einen Beschwerdeausschuss zulässig. Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinigung Deutscher Zuckerverwaren und Schokoladenfabrikanten e. V. in Würzburg und je einem Vertreter des Verbandes Deutscher Schokoladenfabrikanten in Dresden und des Verbandes Deutscher Käsefabrikanten in Berlin. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 4. Die Süßigkeiten-Hersteller dürfen vom 1. Januar 1916 ab Zucker für ihre Betriebe, und zwar nicht bloß zur Verarbeitung zu Süßigkeiten, sondern auch zur Verarbeitung zu anderen Waren oder zu anderen Zwecken (Handel), sei es läufig oder zur Verarbeitung gegen Lohn usw., nur beziehen, wenn sie gleichzeitig den Abgeber der Zuckermengen die von der Zucker-Zuteilungsstelle auf Antrag nach Muster der Anlage III auszufertigenden Bezugsscheine über die jeweils zu übernehmenden Zuckermengen aushändigen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeiten-Hersteller nur gegen Aushändigung der Bezugsscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern; sie haben den Empfang der Bezugsscheine innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermengen unter Benutzung des vom Zuckerbezugsschein abgetrennten Bordrufs mittels eingeschriebenen Briefes an die Zucker-Zuteilungsstelle anzuzeigen.

Die Zuckerbezugsscheine sind nur für die darin benannten Süßigkeiten-Hersteller zur Benutzung gültig. Die Übertragungen der Zuckerbezugsscheine an andere sind verboten.

Die Abgeber von Zucker haben die von den Süßigkeiten-Herstellern übergebenen Zuckerbezugsscheine aufzubewahren und auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den nach § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 beauftragten Beamten

der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Von den am 1. Januar 1916 zum Gewerbetrieb der Süßigkeiten-Hersteller verfügbaren und von diesem Tage ab dazu übernommenen Zuckermengen dürfen zur Herstellung von Süßigkeiten nur jene Mengen verarbeitet werden, welche dem Zuckeranteil des Süßigkeiten-Herstellers entsprechen.

Über den Bezug und die Verwendung von Zuckermengen haben die Süßigkeiten-Hersteller unter Benutzung des als Anlage IV gegebenen Musters Buch zu führen, woraus außer dem Bezug des Zuckers ersichtlich sein muß,

1. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu Süßigkeiten verarbeitet haben,
2. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu anderen Waren verarbeitet haben;
3. welche Zuckermengen sie nicht verarbeitet oder unverarbeitet an andere abgegeben haben;
4. welche Mengen von Süßigkeiten und anderen Waren sie hergestellt haben.

Die Süßigkeiten-Hersteller haben die Bücher, sowie ihre sonstigen Geschäftsauszeichnungen auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen, ferner die im § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 bestimmte Auskunft zu geben.

§ 6. Die Ausfertigung der Zucker-Zuteilungsscheine erfolgt nur gegen eine gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausfertigung an die Zucker-Zuteilungsstelle zu entrichtende Gebühr von 10 Pf.

für jeden anzutretenden Doppelpzentner Zucker.

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten der Zucker-Zuteilungsstelle nach näherer Weisung des Reichskanzlers verwendet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Betr.: Herstellung von Süßigkeiten.

Wir bringen die vorstehend abgedruckte Belauftmachung des Reichskanzlers vom 30. v. Mts. zur Kenntnis der Bevölkerung mit dem Anfügen, daß die in der Belauftmachung erwähnten Bordrufe in Nr. 1 des Centralblattes für das Deutsche Reich, Jahrgang 1916, abgedruckt sind; einzusehen in der Registratur des Kreisamts.

Wegen verspäteter Mitteilung der Belauftmachung kann die Frist in § 2 nicht eingehalten werden; die Abgabe der Erklärung hat deshalb so bald als möglich zu erfolgen. (S. auch Kreisblatt Nr. 113, Bef. vom 16. bzw. 20. Dezember 1915.)

Gießen, den 15. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Fahrtreisemäßigungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf den im Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen des östlichen Kriegsschauplatzes werden gemäß § 13<sup>3</sup> der Verkehrs- und Tarifvorschriften vom 1. Januar 1916 zum Bezug traktor oder verwundeter, sowie zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbenen deutscher Krieger deren Angehörige zum halben Fahrtpreise befördert, wenn sie durch Vorlage eines Ausweises nachweisen, daß sie auf den preußischen Staatsbahnen die gleiche Fahrtreisemäßigung erhalten haben. Mit Rücksicht hierauf haben sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen entschlossen, die in Rede stehende Fahrtreisemäßigung auf den Strecken der preußisch-hessischen Staatsseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen allgemein auch bis zu den Nebengangstationen nach Russland zu gewähren, wenn die zu Besuchenden in russischen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Russland beerdigt werden.

Gießen, den 2. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Einsendung der für die Landeswaisenanstalt zu erhebenden Kollektien und Büchsen Gelder.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, falls noch nicht geschehen, als bald die unter Ihrem und eines Gemeinderatsmitglieds Verchluss liegenden Waisenbüchsen zu öffnen und deren Inhalt bis längstens

31. März 1. Jg. durch eine Kosten nicht verursachende Angelegenheit an uns abzuliefern.

Gießen, den 3. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Hegezeit der Amseln und Stare.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Hegezeit für Amseln und Stare ist auch für das Kalenderjahr 1916 durch Gr. Ministerium des Innern ausgehoben worden. Die Bürgermeistereien wollen die Interessenten hieron benachrichtigen.

Gießen, den 2. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Militärverhältnisse der ehemaligen Hilfsschüler.

An die Schulvorstände des Kreises.

Auf Anregung des Reichsanzlers hat das Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, angeordnet, daß alljährlich bei der Schulentlassung der Jöglinge der Hilfsschulen ein genaues Verzeichnis der entlassenen Knaben unter Beifügung von Abgangszeugnissen, sowie von sonstigen geeigneten Beurteilungen (ärztlichen Bezeugnissen usw.) von den Lehrern der Schulen an die Gemeindevorsteher, die zur Anlegung der Rekrutierungsstammrolle verpflichtet sind, abgegeben werden soll. Der Gemeindevorstand hat diese Verzeichnisse an den Bürovorständen der Erfabkommission einzusenden. Da sorgemäher Anwendung dieser Verfugung auf solche schwach begabte Kinder, die eigentlich in Hilfsschulen gehörten hätten, aber nicht in ihnen ausgebildet worden sind, bestimmen wir, daß das oben bezeichnete Verfahren auch auf diese Kinder Anwendung finden soll. Bei ihrer Entlassung ist demgemäß eine genaue Würdigung dieser Schüler in physischer, intellektueller und moralischer Hinsicht aufzustellen, mit ärztlichen Bezeugnissen und sonstigen geeigneten Gutachten zu vervollständigen und an die zuständige Gemeindevorbehörde zur Weiterbeförderung abzugeben.

Gießen, den 5. Februar 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Die zur Entlassung kommenden Schüler, die ein Handwerk erlernen wollen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen steht nach den jetzt geltenden Bestimmungen nicht mehr allen Handwerkern zu. Jeder Handwerker, der künftig Lehrlinge anleiten will, muß sich im Besitz eines schriftlichen Ausweises hierüber befinden. Als solche gelten bei abgelegter Meisterprüfung die ausgestellten Meisterbriefe, in allen anderen Fällen die von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Bescheinigungen über die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen.

Wir erfüllen Sie deshalb, die zur Entlassung kommenden Schüler die ein Handwerk erlernen wollen, und deren Eltern durch die Lehrer darauf aufmerksam machen zu lassen, daß sie sich vor Eingehung eines Lehrverhältnisses erst darüber vergewissern, ob der in Aussicht genommene Lehrmeister auch tatsächlich die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen besitzt. Auch erscheint ein Hinweis darauf angebracht, daß die Aussichten im Handwerk gegenwärtig wieder günstiger sind.

Gießen, den 3. Februar 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
Dr. Ussinger.

An die Schulvorstände des Kreises.

Nachfolgende Verfugung der obersten Schulbehörde wird Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung gebracht.

Gießen, den 2. Februar 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
Dr. Ussinger.

Großherzogliches Ministerium des Innern  
Abteilung für Schulangelegenheiten.

Zu Nr. M. d. J. I. 867.

Darmstadt, den 18. Januar 1916.

Betr.: Pflege vaterländischer Gefinnung in den Schulen. Um dem mutauslöschlichen Dank, welchen wir den fürs Vaterland gefallenen Helden erhalten, einen sichtbaren Ausdruck zu verleihen und ihnen auch in den Schulen ein kleines Denkmal zu weihen, ist angeregt worden:

1. Bilder der gefallenen Lehrer — Vergrößerungen nach Photographien — in deren Massen,
2. Bilder der gefallenen Schüler und Photographien in Sammelrahmen — oder wenigstens Tafeln mit den Namen der Gefallenen in den Klassenzimmern aufzuhängen.

Wir zweifeln nicht, daß Maßnahmen zur Durchführung dieser Idee schon in vielen Schulen des Landes getroffen worden sind, wünschen aber, daß es überall gleiche und empfehlenswerte Maßnahmen in den Klassenzimmern aufzuhängen.

Die entstehenden Kosten werden zweifellos für die Volksschulen

gerne von den Gemeinden übernommen und können für die höheren Schulen aus den laufenden Mitteln bestritten werden.

J. B.: Nodnagel.

Salomon.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Die Kartoffelhöchstpreise.

Die vielfach verbreitete Annahme, daß eine Erhöhung der Kartoffelhöchstpreise eingetreten ist, ist unrichtig. Die Kartoffelhöchstpreise bleiben im Kommunalverbandsgebiet in der Höhe bestehen, wie sie (mit 6,10 M. für das Malter) festgesetzt sind; auch ist an den Anordnungen des Kartoffelausfuhrverbots nichts geändert.

Nach der Bundesratsverordnung vom 27. Januar 1916 sind nur die Oberreitervorstellungen und die Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen an die Höchstpreise nicht gebunden; sie unterliegen jedoch bei den An- und Verkäufen den Weisungen des Reichsanzlers.

Nach den Anordnungen der Reichskartoffelstelle können Zusätzliche zu den Höchstpreisen gewährt werden, wenn noch unverbrauchte Bedarfsverbände auf Grund von Besugsscheinen und von besonders erteilten Ausweisarten bei den Ueberschussverbänden Kartoffeln aufzukaufen. Da der Kommunalverband Gießen kein Ueberschussverband ist, kommen in seinem Bezirke Zusätzliche nicht in Betracht.

Gießen, den 5. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

#### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf vorstehende Bekanntmachung, die alsbald ortsschriftlich zu veröffentlichen ist, weisen wir Sie besonders hin mit dem An- fögen, daß die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Bezirk des Kommunalverbands bis auf weiteres nach wie vor nicht gestattet ist. Ausnahmen sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Kreisamts zulässig.

Gießen, den 5. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Bell, Villershausen und Dedenbach (Kreis Wetzlar).

In Bell, Villershausen und Dedenbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 4. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Wetzlar.

In den Gemeinden Bammbach und Krofdorf ist die Maul- und Klauenseuche erneut ausgebrochen.

Gießen, den 4. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Dem Komitee zum Ausbau der Festung Coburg zu Coburg ist die Ausgabe einer VI. Geldlotterie (Ziehung Mai 1916) von 363 636 Losen à 3,30 Mark und der Vertrieb von 5000 Losen im Großherzogtum geflattet worden. Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsstempel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Vertriebs der Lose zur ersten Klasse einer Preußisch-Süddeutschen Lotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Wasserversorgung der Gemeinde Alerthausen.

Nachstehende Ortszählung über den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Alerthausen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 29. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Ortszählung

über den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Alerthausen.

Auf Grund des Artikels 15 der Landgemeindeordnung wird zu folge Beschlusses der Gemeindevertretung nach gutäcklicher Auseinandersetzung des Bürgermeisters und des Kreisausschusses mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1916 zu Nr. M. d. J. III. 64 das nachstehende angeordnet.

#### § 1.

Berechtigung zum Wasserbezug für den Haushalt.

Der Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Alerthausen kann, sofern die Lage und Beschaffenheit des Hauses dies möglich machen, einem jeden Haushaltiger in Alerthausen gestattet werden, der sich den in dieser Satzung enthaltenen

Bestimmungen unterstellt und den von der Gemeinde geforderten Wasserzins entrichtet.

Für vereinzelt und entfernt liegende Gebäude an Straßen und Wegen, in denen noch keine Leitungen liegen, behält sich die Gemeinde besondere Vereinbarungen mit den Besitzern vor.

§ 2.

### Unterbrechung der Wasserlieferung.

Eintretende Unterbrechungen der Wasserlieferung berechtigen den Abnehmer ebensoviel zu Ansprüchen an die Gemeinde, als die Behauptung, daß das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit, oder nicht bis in die gewünschte Höhe geliefert werde.

§ 3.

### Beschränkung des Bezugs.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, den Höchstverbrauch für jedes verjürgte Grundstück festzuhören und darüber zu wachen, daß diese Fehlzeigungen befolgt werden. Auch kann sie die Leitung zu gewissen Tages- oder Nachtzeiten absperren und den Bezug nur für gewisse Tageszeiten freigeben.

§ 4.

### Berechtigung zum Wasserbezug für Gartenbesiegung und Luxuszwecke und Beschränkung des Bezugs.

Für Grundstücke an Wegen, in denen keine Leitungen liegen, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, daß Garten besiegeln und den Verbrauch für Luxuszwecke so oft und so lange zu verbieten und die Leitungen abzustellen, bis wieder genügendes Wasser vorhanden ist.

§ 5.

### Wasserbezug zu gewerblichen Zwecken.

Sofern nicht besondere Abmachungen oder Verträge über dauernde Abgabe von bestimmten Wassermengen für gewerbliche und sonstige Zwecke vorliegen, ist die Gemeinde berechtigt, in Zeiten von Unterbrechungen der Wasserlieferung oder von Wassermangel den Bezug zu gewerblichen Zwecken so lange einzuschränken oder zu verbieten, bis wieder genügende Wassermengen zur Verfügung stehen.

§ 6.

### Anmeldung.

Wer aus der Gemeindewasserleitung Wasser beziehen will, hat dies auf dem Geschäftszimmer der Großherzoglichen Bürgermeisterei durch Unterzeichnen des Anmeldebogens oder der genehmigten Satzung für den Bezug von Wasser und der Bestimmungen über die Anlage der Hauseinrichtungen anzugeben.

Durch Unterzeichnen des Anmeldebogens oder der Satzung unterstellt sich der Abnehmer allen Bestimmungen, die in dieser Beziehung von den zuständigen Stellen demnächst etwa erlassen werden sollten. Er verpflichtet sich zugleich, abgesehen von dem Fall in § 7, zum Wasserbezug für sein Besitztum auf die Dauer eines Jahres, von dem Zeitpunkt der Verbindung der Privatleitung mit dem Hauptrohr oder der Inbetriebsetzung des Wasserwerks an. Wird 3 Monate vor Ablauf des Jahres von keiner Seite gekündigt, so läuft das Übereinkommen stillschweigend weiter und kann nur unter Beobachtung einer am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober stehenden dreimonatlichen Kündigung aufgelöst werden.

Wenn der Besitzer sein Haus oder Grundstück während der Dauer des Übereinkommens ohne Einhalten der vorerwähnten Kündigung veräußert, so bleibt er so lange selbst haftbar, als der neue Erwerber nicht in rechtsverbindlicher Weise in die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber eingetreten ist.

§ 7.

### Zuleitung.

Die Zuleitung vom Hauptrohr bis zu den Liegenschaften wird durch die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers ausgeführt; die Zuleitung nebst Wassermesser und Haupthahn bleiben jedoch Eigentum der Gemeinde. Diese unterhält die Zuleitung usw., soweit sie auf gemeindlichem Gelände liegt, auf ihre Kosten, während die Anlage und Unterhaltung der auf Privatbesitz gelegenen Teile der Zuleitung dem Besitzer obliegen. Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zuleitung innerhalb der Privatgrundstücke bis zum Hauptabzweigventil durch ihre Organe herstellen zu lassen und die Kosten von dem Grundbesitzer einzuziehen. Zu allen Fällen ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zuleitung innerhalb der Privatgrundstücke auf 15 Atmosphären Wasserdruck prüfen zu lassen, hierzu hat der Grundbesitzer die nötige Hilfe und die Prehpumpe zu stellen oder durch seinen Installateur stellen zu lassen. Die Gemeinde übernimmt durch diese Prüfungen keine Gewähr für die dauernde Dichtigkeit. Bei Bruch von Zuleitungen ist dem Rohrmesser oder der Bürgermeisterei unverzüglich Anzeige zu machen, damit die Straßenleitung abgesperrt werden kann.

§ 8.

### Bagage und Material der Zuleitungen.

Wenn bei der Anmeldung zum Anschluß an die Wasserleitung für die Hausleitung nicht besondere Vorschriften gegeben werden, sind die folgenden anzuwenden.

Alle Teile der Leitung, die außerhalb der Gebäude in der Erde

liegen, müssen mit der Oberfläche mindestens 1,50 Meter tief liegen. Das Verlegen von Röhren durch Dung- oder Abtrittsgruben ist auf das strengste untersagt. Als Material werden in erster Linie gußeiserne Rüttelföhren von 25 Millimeter an aufwärts empfohlen, doch werden auch schmiedeeiserne sogen. galvanisierte Röhren sowie Stahlröhren zugelassen. Bleiröhren werden ausgeschlossen.

Gußeiserne Röhren müssen folgende gleichmäßige Wandstärken und Mindestgewichte (einfachlich Masse) auf eine Länge von einem Meter haben:

bei 25 mm Lichtweite	7,5 kg und 7 $\frac{1}{2}$ mm Wandstärke,
30 "	8,3 "
40 "	10,1 "
50 "	12,1 "
60 "	15,2 "
80 "	19,9 "
100 "	24,4 "

Schmiedeeiserne Röhren müssen mindestens folgende Gewichte und Wandstärken haben:

bei 10 mm Lichtweite	0,8 kg und 2,4 mm Wandstärke,
13 "	1,25 "
20 "	1,8 "
25 "	2,5 "
32 "	3,6 "
38 "	4,5 "
45 "	5,3 "
50 "	5,7 "

Vorstehende Zahlen und Gewichte gelten für einen Betriebsdruck bis zu 10 Atmosphären. Wo dieser höher ist, müssen entsprechend stärkere Röhren genommen werden.

§ 9.

### Gebäudeleitung.

Die ganze Anlage soll so eingerichtet sein, daß sie gegen die Einwirkung des Frostes möglichst gesichert ist. Die Leitung ist deshalb tunlichst durch frostfreie Räume (Keller, Küchen) zu führen. Wo dies nicht angängig ist, sind die Leitungen mit schlechten Wärmeleitern zu umhüllen. Die Leitung durch Schornsteine zu führen, ist untersagt.

Zur Wasserentnahme sollen ausschließlich Niederschraubhähne verwendet werden. Die im Handel unter dem Namen „schweres Modell“ bezeichneten Ventile werden zur Verwendung empfohlen. Auch können leistere vorgeschrieben werden. Im Keller des Hauses soll möglichst nahe dem Ausritte des Rohres durch das Fundament ein Durchgangsventilhahn angebracht sein. Außerdem muß jede Gebäudeleitung einen Entleerungshahn erhalten, durch den bei Frost die ganze Hausleitung entleert werden kann. Der Entleerungshahn muß sich in der Nähe und in demselben Raum wie der Durchgangsventilhahn befinden. Wo Wassermesser vorgeschrieben sind, darf zwischen diesen und dem Durchgangsventilhahn kein Zarf oder Entleerungshahn angebracht sein. Der letztere muß sich vielmehr hinter dem Wassermesser befinden. Empfohlen wird auch, wo keine Wassermesser vorgeschrieben sind, ein sogen. Befüll für einen Wassermesser mit beiderseits Flanschen (nach den Normalien des Vereins der deutschen Gas- und Wassersachmänner) einzubauen. Der Einbau dieser Befüllstücke kann auch vorgeschrieben werden.

Azweigleitungen in Waschräumen, Hofsäumen und zu Springbrunnen müssen besondere und, wenn keine passenden Räume vorhanden sind, in Schächten angebrachte Absperr- und Entleerungs vorrichtungen, nötigenfalls auch Wassermesser erhalten.

Eine direkte Verbindung des Röhrennetzes mit Dampfkesseln und Abarten mit Wasserfüllung ist untersagt. Letztere dürfen nur mittels Stillbehälter an die Leitung angeschlossen werden.

Wo die Räume nicht unterfertigt oder keine Räume vorhanden sind, um Durchgangsventilhahn, Entleerungshahn, sowie auch Wassermesser unterzubringen, müssen hierzu besondere für das Einsteigen und Ablegen genügend geräumige, vollständig entwässerte und solid abgedeckte Schächte angelegt werden.

Der Haupthahn sowie der etwas einzubauende Wassermesser und die Zuleitung zu diesem müssen vor jeder Beschädigung geschützt und so angelegt sein, daß den Beauftragten der Gemeinde jederzeit der Eutritt und die Einrichtung möglich ist.

Jede Hauseinrichtung kann, bevor sie dem Gebrauch überwiesen wird oder bevor die Gemeindewertheilung den Gebrauch gestattet, durch die Gemeinde einer Besichtigung und einer Probepreßung unterworfen werden. Die Prüfung hat auf das Doppelte des natürlichen Druckes, jedoch in der Regel nicht über 15 Atmosphären zu erfolgen. Alle zu der Probepreßung nötigen Geräte und Hilfskräfte sind von dem Unternehmer, der die Hauseinrichtung gefertigt hat, bereit zu halten. Diese Prüfung geschieht während der Bauzeit auf Kosten der Gemeinde durch die Bauleitung. Bei einer nachträglichen Prüfung fallen die entstehenden Kosten dem Hauseigentümer zu Last.

Alle sich hierbei ergebenden Mängel und Anstände sind auf Anordnung der Gemeinde zu verbessern, ehe ein Wasserbezug stattfinden kann.

Durch die Beaufsichtigung und Prüfung der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Verpflichtung oder Gewähr für deren Güte und dauernde Haltbarkeit. In dieser Beziehung ist vielmehr der Hausesitzer haftbar.

## Benuzung und Unterhaltung der Gebäudeleitungen.

Jeder Mangel an der Leitung, wie Unichtigkeit, Schweißen oder Tropfen der Leitung oder von Zapfhähnen ist alsbald durch den Hausbesitzer abstellen zu lassen.

Verbotten ist die Abgabe von Wasser an Dritte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, ferner jede Verwendung des Wassers, sowie dessen nutzlos Laufenlassen, endlich jede Handlung, durch die der Gang des Wassermessers beeinträchtigt werden kann.

Tritt stärkerer Frost ein, so sind, soweit die Aborte mit Wasserleitung verschen sind, tagsüber die Fenster dieser Räume geschlossen zu halten, während der Nacht sind die Hausleitungen zu entleeren. Gartenleitungen sind vor Eintritt des Winters zu entleeren und während des Winters leer zu halten.

### § 11. Feuerhähne.

Hydranten (Feuerhähne) dürfen nur bei Feuergefahr und zu Übungen, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sie mit Plomben zu versehen, die nur bei Feuergefahr oder zu Übungen gelöst werden dürfen. Jeder Gebrauch der Feuerhähne ist binnen 24 Stunden der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Beim Ausbruch eines Brandes sind in den Privatleitungen, mit Ausnahme der zum Speisen der Dampfkessel bestimmten, alle Hähne zu schließen, sofern solche nicht zur Bewältigung des Brandes selbst benutzt werden.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, während des Brandes seine Leitung zur Verfügung der Löschmannschaft zu stellen. Den Betrag für die Wasserentnahme, bei Abgabe nach Wassermessern, trägt die Gemeinde.

### § 12.

#### I. Berechnung. Wasserzins.

Der Wasserzins wird alljährlich durch eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission festgesetzt.

Es werden berechnet:

1. Für jede Abzweigung von der Gemeinde- wasserleitung eine Grundlage von . . . . .	5—20 M.
Hierzu kommen:	
2. Für jede in gleichem Haus wohnende Fa- milie, wenn geschlossen, Buschlag . . . . .	3—10 "
3. Für jeden Mieter im gleichen Haus, wenn nicht geschlossen, Buschlag von: . . . . .	0—3 "
4. Für Gewerbetreibende, Buschlag von . . . . .	1—100 "
5. Für Wirtschaften, Buschlag von . . . . .	3—10 "
6. Für Bädereien, Buschlag von . . . . .	2—5 "
7. Für Mezgereien, Buschlag von . . . . .	5—20 "
8. Für Schmiede und Schlosser, Buschlag von . . . . .	1—50 "
9. Für jede Person über 1 Jahr alt, Buschlag von . . . . .	0,50—2,00 "
10. Für jedes Stück Großvieh, Buschlag . . . . .	1—3 "
11. Desgl. für jedes Stück Kleinvieh, Buschlag . . . . .	0,50—1 "
12. Für 1 Abort mit Wasserleitung, Buschlag . . . . .	2—5 "
13. Desgl. für jedes weitere Stück, Buschlag . . . . .	1—3 "
14. Für jeden Büroraum mit Wasserspülung pro Stand, Buschlag . . . . .	2—5 "
15. Für jedes Wannenbad, einschl. Brause, Bu- schlag . . . . .	2—5 "
16. Für jedes Brausebad, Buschlag . . . . .	1—3 "
17. Für öffentliche Badeanstalten, Buschlag . . . . .	10—100 "
18. Für Gartenanlagen, wenn das Wasser durch Rinnen vom Wasserstein entnommen wird, Buschlag . . . . .	1—5 "
19. Für Gartenanlagen, wenn Zapfhähne im Hof benutzt werden, oder Wasser mit Schlauch oder Rohr dahin geleitet wird, Buschlag . . . . .	2—10 "
20. Für Gartenanlagen, wenn Gartenleitung be- nutzt wird, Buschlag . . . . .	10—50 "
21. Für Bauzwecke, Buschlag . . . . .	5—20 "
22. Für Springbrunnen, Buschlag . . . . .	10—50 "
23. Für Lieferung des Wassers zum Feuerlöschern und zu den Übungen der Feuerwehr zahlt die Gemeinde jährlich . . . . .	800—1500 "

### II. Erhebung.

Über den Verbrauch wird den Abnehmern eine Rechnung zugestellt. Deren Betrag ist nebst den Kosten etwaiger Unterhaltungsarbeiten, soweit solche den Abnehmern zur Last fallen, bei Vorzeigen der Rechnungen zu entrichten. Wird diese Zahlung nicht sofort oder binnen 8 Tagen an die Gemeinde entrichtet, so wird sie nach den Bestimmungen über Einbringung der Gemeindeforderungen beigetrieben. Bezögert sich die Zahlung länger als  $\frac{1}{4}$  Jahr, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Leitung auf der Straße oder im Hause abzusperren und zu plombieren, wobei die Plombe von den Hauseigentümern nicht verlegt werden darf. Auch kann die Gemeinde die Leitung abtrennen lassen; die Kosten hat der Hauseigentümer zu tragen.

### § 13.

#### Vorlehrungen bei Wassermangel.

Wenn Wassermangel eingetreten ist oder zu befürchten steht,

ist die Gemeinde berechtigt, alle Zweigleitungen, die nicht dem gewöhnlichen Verbrauch dienen, zu schließen und zu plombieren oder deren Geschlossenhalten zu verlangen. Solchen Anordnungen muß unbedingt Folge geleistet und es dürfen die Plomben nicht verlegt werden.

### § 14.

#### Pflicht der Gemeinde zu Vorlehrungen wegen Reinhalte des Wassers und der Leitung.

Die Gemeindeverwaltung ist den Wasserbezugsberechtigten gegenüber verpflichtet, alles zu tun, was zum Reinhalten des Wassers und der Leitung dient oder zweckmäßig erscheint, sowie darüber zu wachen, daß alle Handlungen, die geeignet sind, die Reinheit des Wassers zu beeinträchtigen, unterlassen werden. Insbesondere ist sie verpflichtet, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Sand- und Schlammfänge, Quellenfannen, Brunnenfannen, Sammelfannen, Hochbehälter und Brunnen, die Einstiegräume dazu, sowie das ganze Rohrnetz regelmäßig in angemessenen Zeiträumen gereinigt und gewöhlt werden.

Sie hat auch streng darauf zu achten, daß der Rohrmeister die Einstiegräume nur in tadellos sauberem Anzug betritt und bei denjenigen Einstiegöffnungen, die über wassergefüllten Räumen liegen, vor dem Einstiegen den Schmutz von seinen Stiefeln entfernt und wenn möglich sorgfältig mit Wasser absprüht.

### § 15.

#### Pflicht der Gemeinde zu Vorlehrungen für Frischherhaltung des Leitungswassers.

Die Gemeinde ist den Wasserbezugsberechtigten gegenüber verpflichtet, alle Vorlehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Wasser möglichst frisch zu erhalten und den Inhalt des Rohrnetzes und des Behälters möglichst häufig zu erneuern. Sie hat deshalb, sobald und so lange Wasser zu diesem Zweck verfügbar ist, den Rohrnetzinhalt dadurch möglichst zu erneuern, daß der größere Teil überflüssigen Wassers nicht an den Quellen oder am Behälter, sondern an den Enden des Rohrnetzes oder an anderen passenden Punkten zum ständigen Ablauf gebracht wird. Ausgenommen hiervon sind solche Anlagen, bei denen der Laufweg der Quellen vertragsmäßig oder aus Billigkeitsrücksichten anderen Nutzniefern überlassen werden muß. Hier muß sich die Gemeinde auf das notwendige Maß der Wassererneuerung beschränken. Insbesondere hat die Gemeindeverwaltung dafür zu sorgen, daß die Erneuerung des Inhalts der Endstränge des Rohrnetzes (jogen, Sackstränge), die häufig nicht im genügenden Maße durch den Verbrauch bewirkt werden kann (namentlich nicht bei Abgabe nach Wassermessern) durch ständiges oder periodisches Laufenlassen bestimmter Wassermengen herbeigeführt wird. Sind zu diesem Zweck keine öffentlichen Einrichtungen vorhanden, so hat die Gemeinde einzelnen, in der Regel den an den Leitungsenden angeschlossenen Hausbesitzern aufzugeben, ihre Zapfstellen zu diesem Zweck auf bestimmte Seiten oder beständig ganz oder teilweise zu öffnen.

### § 16.

#### Pflichten einzelner Wasserabnehmer.

Die von der Gemeinde dazu bestimmten Wasserabnehmer (in der Regel die an den Leitungsenden angeschlossenen) sind verpflichtet, den ihnen von der Gemeinde im Interesse der Frischherhaltung des Wassers und Wassererneuerung gemachten Vorschriften genau nachzufolgen.

### § 17.

#### Zuwiderhandlungen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, eine Vertragsstrafe von 2 bis 20 Mark, deren Höhe in jedem einzelnen Fall festgesetzt und die zur Gemeinde- oder Wasserwerksklasse zu entrichten ist, zu verhängen. Diese Vertragsstrafe wird wie die Gemeindeforderungen beigetrieben.

### § 18.

#### Zutritt zu den Leitungen.

Die Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde haben das Recht des jederzeitigen Zuganges zu sämtlichen Räumen, in denen die Wasserleitung verlegt ist.

### § 19.

#### Beschwerde.

Beim WiderSpruch der Beteiligten gegen Anordnungen der Bollzugsorgane beschließt der Gemeinderat. Dessen Beschlüsse können innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

### § 20.

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage wird ein Wasserwärter, der für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu bestimmen hat, angestellt. Beide unterstehen der Disziplinarwacht des Kreisamts. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Dienstvorschriften näher bestimmt.

### § 21.

Vorlehrende Ortsabteilung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Allertshausen, den 28. Januar 1916.

Großherzogliche Bürgermeisterei Allertshausen.

Hilgärtner.